

Änderung des Verteilungsmaßstabes

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 29.03.2023 gemäß § 87b SGB V folgenden 6. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Januar 2021 beschlossen:

Umsetzung der Beschlüsse des Bewertungsausschusses

In § 25 wird folgender Absatz 10 angefügt:

¹ Nach den Beschlüssen des Bewertungsausschusses (632. und 633. Sitzung) werden die Leistungen der GOP 01110 EBM in den Quartalen 4/2022 und 1/2023 innerhalb der MGV aus der gesondert zur Verfügung gestellten MGV vergütet. ² Hierzu wird nach den KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung nach § 87b Abs. 4 SGB V Teil B Nr. 3.5 anhand der tatsächlichen Anforderung der GOP 01110 EBM der relative Anteil ermittelt, der in das betroffene Vergütungsvolumen des jeweiligen Grundbetrags fällt. ³ Hieraus wird unter Beachtung der sonstigen Vorgaben dieses Verteilungsmaßstabs jeweils ein Kontingent im hausärztlichen und im fachärztlichen Bereich gebildet. ⁴ Die Vergütung der Leistungen erfolgt zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung, sofern in dem Honorarkontingent hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. ⁵ Andernfalls werden die Preise nach den verfügbaren Mitteln quotiert. ⁶ Aus der Vergütung resultierende Überschüsse des Honorarkontingents werden vom Quartal 4/2022 anteilmäßig in das Quartal 1/2023 überführt. ⁷ Im Quartal 1/2023 verbleibende Mittel werden in die Honorarausgleichsfonds überführt. ⁸ Leistungen nach der GOP 01110 EBM, die außerhalb der MGV (z.B. im Kontext von TSVG-Konstellationen) vergütet werden, bleiben unberücksichtigt.

Erläuterungen

Diese Regelung setzt die Sonderregelung für die Quartale 4/22 und 1/23 für die Vergütung der Behandlung von Kindern mit Atemwegserkrankungen durch die Beschlüsse des Bewertungsausschusses (632. Und 633. Sitzung) unter Berücksichtigung der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung um.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.10.2022 in Kraft.

Die Erläuterungen sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.